

**156 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP****1976 04 08****Regierungsvorlage****Europäisches Übereinkommen über die Berechnung von Fristen samt Erklärung der Republik Österreich****EUROPEAN CONVENTION ON THE CALCULATION OF TIME-LIMITS**

The member States of the Council of Europe, signatory hereto,

Considering that the aim of the Council of Europe is to achieve a greater unity between its Members, in particular by the adoption of common rules in the field of law;

Convinced that the unification of rules relating to the calculation of time-limits, both for domestic and international purposes, will contribute to the attainment of this aim,

Have agreed as follows:

**ARTICLE 1**

1. This Convention shall apply to the calculation of time-limits in civil, commercial and administrative matters, including procedure relating to such matters, where such time-limits have been laid down:

- (a) by law or by a judicial or an administrative authority;
- (b) by an arbitral body, where such body has not determined the method of calculating the time-limit; or

**CONVENTION EUROPÉENNE SUR LA COMPUTATION DES DELAIS**

Les Etats membres du Conseil de l'Europe, signataires de la présente Convention,

Considérant que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses Membres, notamment par l'adoption de règles communes dans le domaine juridique;

Convaincus que l'unification des règles relatives à la computation des délais, tant dans le domaine interne que dans le domaine international, contribuera à la réalisation de cet objectif,

Sont convenus de ce qui suit:

**ARTICLE 1**

1. La présente Convention s'applique à la computation des délais en matière civile, commerciale et administrative, y compris la procédure relative à ces matières, lorsque ces délais sont fixés:

- (a) par la loi ou par une autorité judiciaire ou administrative;
- (b) par une juridiction arbitrale, lorsque cette juridiction n'a pas précisé la méthode à retenir pour la computation du délai; ou

(Übersetzung)

**EUROPAISCHES ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE BERECHNUNG VON FRISTEN**

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben,

in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen, insbesondere durch die Annahme gemeinsamer Rechtsvorschriften,

in der Überzeugung, daß die Vereinheitlichung der Vorschriften über die Berechnung von Fristen sowohl für innerstaatliche als auch für internationale Zwecke zur Erreichung dieses Ziels beitragen wird,

haben folgendes vereinbart:

**ARTIKEL 1**

(1) Dieses Übereinkommen ist auf die Berechnung von Fristen auf dem Gebiet des Zivil-, Handels- und Verwaltungsrechts einschließlich des diese Gebiete betreffenden Verfahrensrechts anzuwenden, soweit diese Fristen festgesetzt worden sind

- a) durch Gesetz, von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde,
- b) von einem Schiedsorgan, wenn dieses die Art der Fristenberechnung nicht bestimmt hat,

(c) by the parties, where the method of calculating the time-limit neither has been agreed between the parties, whether expressly or by implication, nor is determined by applicable usage or by practices established between the parties.

However, the Convention shall not apply to time-limits calculated retroactively.

2. Notwithstanding the provisions of paragraph 1, any Contracting Party may, by notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe, when depositing, its instrument of ratification, acceptance or accession or at any time thereafter, declare that it shall exclude the application of all or certain of the provisions of the Convention to all or certain time-limits in administrative matters. Any Contracting Party may, at any time, by means of notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe, withdraw, wholly or in part, the declaration made by it; the notification shall take effect on the date of its receipt.

#### ARTICLE 2

For the purpose of this Convention the term dies a quo means the day from which the time-limit runs and the term dies ad quem means the day on which the time-limit expires.

#### ARTICLE 3

1. Time-limits expressed in days, weeks, months or years shall run from the dies a quo at midnight to the dies ad quem at midnight.  
 2. However, the provisions of the foregoing paragraph do not preclude that an act which is to be performed before the expiry of a time-limit may be performed on the dies ad quem only before the expiry of the normal office or business hours.

(c) par les parties, lorsque la méthode de computation n'a pas été convenue entre elles de façon explicite ou implicite et ne résulte pas non plus de l'usage ou de pratiques reconnues par les parties.

Toutefois, la Convention ne s'applique pas aux délais qui sont calculés rétroactivement.

2. Nonobstant les dispositions du paragraphe 1, toute Partie Contractante peut, par notification adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion, ou à tout autre moment par la suite, déclarer exclure l'application de toutes ou certaines des dispositions de la Convention pour tous ou certains délais en matière administrative. Toute Partie Contractante peut, à tout moment, retirer en tout ou en partie la déclaration faite par Elle au moyen d'une notification adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe; cette notification prendra effet à la date de sa réception.

#### ARTICLE 2

Aux fins de la présente Convention, les mots dies a quo désignent le jour à partir duquel le délai commence à courir et les mots dies ad quem le jour où le délai expire.

#### ARTICLE 3

1. Les délais exprimés en jours, semaines, mois ou années, courront à partir du dies a quo, minuit, jusqu'au dies ad quem, minuit.  
 2. Toutefois, les dispositions du paragraphe précédent ne s'opposent pas à ce qu'un acte, qui doit être accompli avant l'expiration d'un délai, ne puisse l'être le dies ad quem que pendant les heures normales d'ouverture des bureaux.

c) von den Parteien, wenn die Berechnungsart von ihnen nicht ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart worden ist und sich auch nicht aus anwendbaren Bräuchen oder aus Gepflogenheiten, die sich zwischen den Parteien gebildet haben, ergibt.

Das Übereinkommen ist jedoch nicht auf Fristen anzuwenden, die zurückberechnet werden.

(2) Jede Vertragspartei kann, abweichend von Absatz 1, bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation erklären, daß sie die Anwendung aller oder einzelner Bestimmungen des Übereinkommens auf alle oder einzelne Fristen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts ausschließt. Jede Vertragspartei kann die von ihr abgegebene Erklärung jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation ganz oder teilweise zurücknehmen; diese Notifikation wird am Tag ihres Eingangs wirksam.

#### ARTIKEL 2

Im Sinn dieses Übereinkommens bedeutet der Ausdruck „dies a quo“ den Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, und der Ausdruck „dies ad quem“ den Tag, an dem die Frist abläuft.

#### ARTIKEL 3

(1) Fristen, die in Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren ausgedrückt sind, laufen von Mitternacht des dies a quo bis Mitternacht des dies ad quem.  
 (2) Absatz 1 schließt jedoch nicht aus, daß eine Handlung, die vor Ablauf einer Frist vorzunehmen ist, am dies ad quem nur während der gewöhnlichen Amts- oder Geschäftsstunden vorgenommen werden kann.

## 156 der Beilagen

3

## ARTICLE 4

1. Where a time-limit is expressed in weeks the dies ad quem shall be the day of the last week whose name corresponds to that of the dies a quo.

2. Where a time-limit is expressed in months or in years the dies ad quem shall be the day of the last month or of the last year whose date corresponds to that of the dies a quo or, when there is no corresponding date, the last day of the last month.

3. Where a time-limit is expressed in months and days or fractions of months, whole months shall be counted first, and afterwards the days or fractions of months; for the purpose of calculating fractions of months, a month shall be deemed to consist of 30 days.

## ARTICLE 4

1. Lorsqu'un délai est exprimé en semaines, le dies ad quem est le jour de la dernière semaine dont le nom correspond à celui du dies a quo.

2. Lorsqu'un délai est exprimé en mois ou en années, le dies ad quem est le jour du dernier mois ou de la dernière année dont la date correspond à celle du dies a quo ou, faute d'une date correspondante, le dernier jour du dernier mois.

3. Lorsqu'un délai est exprimé en mois et en jours, ou en fractions de mois, on compte d'abord les mois entiers, puis les jours ou les fractions de mois; pour calculer les fractions de mois, on considère qu'un mois est composé de 30 jours.

## ARTIKEL 4

(1) Ist eine Frist in Wochen ausgedrückt, so ist der dies ad quem der Tag der letzten Woche, der dem dies a quo im Namen entspricht.

(2) Ist eine Frist in Monaten oder Jahren ausgedrückt, so ist der dies ad quem der Tag des letzten Monats oder des letzten Jahres, der nach seiner Zahl dem dies a quo entspricht, oder, wenn ein entsprechender Tag fehlt, der letzte Tag des letzten Monats.

(3) Ist eine Frist in Monaten und Tagen oder Bruchteilen von Monaten ausgedrückt, so sind zuerst die ganzen Monate und danach die Tage oder Bruchteile der Monate zu zählen; für die Berechnung von Bruchteilen von Monaten ist davon auszugehen, daß ein Monat aus 30 Tagen besteht.

## ARTICLE 5

Saturdays, Sundays and official holidays shall count when calculating a time-limit. However, where the dies ad quem of a time-limit before the expiry of which an act shall be performed is a Saturday, a Sunday, an official holiday or a day which shall be considered as an official holiday, the time-limit shall be extended to include the first working day thereafter.

## ARTICLE 5

Il est tenu compte des samedis, dimanches et fêtes légales dans la computation d'un délai. Toutefois, lorsque le dies ad quem d'un délai avant l'expiration duquel un acte doit être accompli est un samedi, un dimanche, un jour férié légal ou considéré comme tel, le délai est prolongé de façon à englober le premier jour ouvrable qui suit.

## ARTIKEL 5

Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage werden bei der Berechnung einer Frist mitgezählt. Fällt jedoch der dies ad quem einer Frist, vor deren Ablauf eine Handlung vorzunehmen ist, auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder einen Tag, der wie ein gesetzlicher Feiertag behandelt wird, so wird die Frist dahin verlängert, daß sie den nächstfolgenden Werktag einschließt.

## ARTICLE 6

No reservation may be made to the provisions of this Convention.

## ARTICLE 6

Les dispositions de la présente Convention ne peuvent faire l'objet d'aucune réserve.

## ARTIKEL 6

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

## ARTICLE 7

This Convention shall be without prejudice to the provisions of any treaties, conventions or bilateral or multilateral agreements concluded or to be concluded or any regulation made for their application, which govern particular aspects

## ARTICLE 7

La présente Convention ne porte pas atteinte aux dispositions des traités, conventions ou accords bilatéraux ou multilatéraux conclus ou à conclure ainsi qu'aux réglementations prises pour leur application, qui régissent, dans des domaines

## ARTIKEL 7

Dieses Übereinkommen berührt nicht bereits geschlossene oder noch zu schließende zwei- oder mehrseitige Verträge, Übereinkommen oder Vereinbarungen oder die zu ihrer Anwendung erlassenen Vorschriften, die auf bestimmten Rechtsgebieten die

of the matters covered by this Convention.

#### FINAL CLAUSES

##### ARTICLE 8

1. This Convention shall be open to signature by the member States of the Council of Europe. It shall be subject to ratification or acceptance. Instruments of ratification or acceptance shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.
2. This Convention shall enter into force three months after the date of the deposit of the third instrument of ratification or acceptance.

3. In respect of a signatory State ratifying or accepting subsequently, the Convention shall come into force three months after the date of the deposit of its instrument of ratification or acceptance.

##### ARTICLE 9

Each Contracting Party may take the measures it deems appropriate concerning the application of this Convention to time-limits running at the time of entry into force of the Convention in respect of that Party.

##### ARTICLE 10

1. After the entry into force of this Convention, the Committee of Ministers of the Council of Europe may invite any non-member State to accede thereto.

2. Such accession shall be effected by depositing with the Secretary General of the Council of Europe an instrument of accession which shall take effect three months after the date of its deposit.

##### ARTICLE 11

Each Contracting Party shall, when depositing its instrument of ratification, acceptance or accession, by a notification ad-

déterminés, la matière faisant l'objet de la présente Convention.

#### CLAUSES FINALES

##### ARTICLE 8

1. La présente Convention est ouverte à la signature des Etats membres du Conseil de l'Europe. Elle sera ratifiée ou acceptée. Les instruments de ratification ou d'acceptation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.
2. La Convention entrera en vigueur trois mois après la date du dépôt du troisième instrument de ratification ou d'acceptation.
3. Elle entrera en vigueur à l'égard de tout Etat signataire qui la ratifiera ou l'acceptera ultérieurement trois mois après la date du dépôt de son instrument de ratification ou d'acceptation.

##### ARTICLE 9

Toute Partie Contractante peut prendre les mesures qu'Elle estime appropriées en ce qui concerne l'application de la présente Convention aux délais en cours au moment de l'entrée en vigueur de la Convention à son égard.

##### ARTICLE 10

1. Après l'entrée en vigueur de la présente Convention, le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe pourra inviter tout Etat non membre du Conseil à adhérer à la présente Convention.

2. L'adhésion s'effectuera par le dépôt, près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, d'un instrument d'adhésion qui prendra effet trois mois après la date de son dépôt.

##### ARTICLE 11

Toute Partie Contractante doit, au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion, par

in diesem Übereinkommen behandelten Fragen regeln.

#### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### ARTIKEL 8

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation oder der Annahme. Die Ratifikations- oder Annahmeurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

(2) Dieses Übereinkommen tritt drei Monate nach Hinterlegung der dritten Ratifikations- oder Annahmeurkunde in Kraft.

(3) Für jeden Unterzeichnerstaat, der das Übereinkommen später ratifiziert oder annimmt, tritt es drei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Annahmeurkunde in Kraft.

##### ARTIKEL 9

Jede Vertragspartei kann die Maßnahmen ergreifen, die sie bezüglich der Anwendung dieses Übereinkommens auf Fristen für geeignet hält, die zu dem Zeitpunkt laufen, in dem das Übereinkommen für diese Vertragspartei in Kraft tritt.

##### ARTIKEL 10

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats jeden Nichtmitgliedstaat einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

(2) Der Beitritt geschieht durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats und wird drei Monate nach ihrer Hinterlegung wirksam.

##### ARTIKEL 11

Jede Vertragspartei hat bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Ge-

## 156 der Beilagen

5

dressed to the Secretary General of the Council of Europe, specify which days are or shall, for the purposes of Article 5 of this Convention, be considered to be official holidays in its territory or in a part thereof. Any changes in respect of the particulars of such notification shall thereafter be notified to the Secretary General of the Council of Europe.

## ARTICLE 12

1. Any Contracting Party may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance or accession, specify the territory or territories to which this Convention shall apply.
2. Any Contracting Party may, when depositing its instrument of ratification, acceptance or accession or at any later date, by declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend this Convention to any other territory or territories specified in the declaration and for whose international relations it is responsible or on whose behalf it is authorised to give undertakings.
3. Any declaration made in pursuance of the preceding paragraph may, in respect of any territory mentioned in such declaration, be withdrawn according to the procedure laid down in Article 13 of this Convention.

## ARTICLE 13

1. This Convention shall remain in force indefinitely.
2. Any Contracting Party may, in so far as it is concerned, denounce this Convention by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.
3. Such denunciation shall take effect six months after the date

notification adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, spécifier aux fins de l'Article 5 de la présente Convention, quels sont sur tout ou partie de son territoire, les jours fériés légaux ou considérés comme tels. Tous changements concernant les informations contenues dans cette notification seront également notifiés au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

## ARTICLE 12

1. Toute Partie Contractante peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera la présente Convention.
2. Toute Partie Contractante peut, au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion, ou à tout autre moment par la suite, étendre l'application de la présente Convention, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, à tout autre territoire désigné dans la déclaration et dont Elle assure les relations internationales ou pour lequel Elle est habilitée à stipuler.
3. Toute déclaration faite en vertu du paragraphe précédent pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, aux conditions prévues par l'article 13 de la présente Convention.

## ARTICLE 13

1. La présente Convention demeurera en vigueur sans limitation de durée.
2. Toute Partie Contractante pourra, en ce qui la concerne, dénoncer la présente Convention en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.
3. La dénonciation prendra effet six mois après la date de

Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation anzugeben, welche Tage in ihrem Hoheitsgebiet oder in einem Teil desselben gesetzliche Feiertage sind oder im Sinn des Artikels 5 wie solche behandelt werden. Jede Änderung bezüglich der in dieser Notifikation enthaltenen Angaben ist dem Generalsekretär des Europarats gleichfalls zu notifizieren.

## ARTIKEL 12

- (1) Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde das oder die Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen anzuwenden ist.
- (2) Jede Vertragspartei kann bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung dieses Übereinkommen auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet ausdehnen, dessen internationale Beziehungen sie wahrnimmt oder für das sie Vereinbarungen treffen kann.
- (3) Jede nach Absatz 2 abgegebene Erklärung kann für jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet nach dem in Artikel 13 festgelegten Verfahren zurückgenommen werden.

## ARTIKEL 13

- (1) Dieses Übereinkommen bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft.
- (2) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation für sich kündigen.
- (3) Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Noti-

of receipt by the Secretary General of such notification.

#### ARTICLE 14

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council and any State which has acceded to this Convention of:

- (a) any signature;
- (b) any deposit of an instrument of ratification, acceptance or accession;
- (c) any date of entry into force of this Convention in accordance with Article 8 thereof;
- (d) any notification received in pursuance of the provisions of paragraph 2 of Article 1;
- (e) any notification received in pursuance of the provisions of Article 11;
- (f) any declaration received in pursuance of the provisions of paragraphs 2 and 3 of Article 12;
- (g) any notification received in pursuance of the provisions of Article 13 and the date on which denunciation takes effect.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

Done at Basle, this 16th day of May 1972, in English and French, both texts being equally authoritative, in a single copy which shall remain deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each of the signatory and acceding States.

la réception de la notification par le Secrétaire Général.

#### ARTICLE 14

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil et à tout Etat ayant adhéré à la présente Convention:

- (a) toute signature;
- (b) le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion;
- (c) toute date d'entrée en vigueur de la présente Convention, conformément à son article 8;
- (d) toute notification reçue en application des dispositions du paragraphe 2 de l'article 1;
- (e) toute notification reçue en application des dispositions de l'article 11;
- (f) toute déclaration reçue en application des dispositions des paragraphes 2 et 3 de l'article 12;
- (g) toute notification reçue en application des dispositions de l'article 13 et la date à laquelle la dénonciation prendra effet.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

Fait à Bâle, le 16 mai 1972, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats signataires et adhérents.

fikation beim Generalsekretär wirksam.

#### ARTIKEL 14

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist,

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach seinem Artikel 8,
- d) jede nach Artikel 1 Absatz 2 eingegangene Notifikation,
- e) jede nach Artikel 11 eingegangene Notifikation,
- f) jede nach Artikel 12 Absätze 2 und 3 eingegangene Erklärung,
- g) jede nach Artikel 13 eingegangene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Basel am 16. Mai 1972 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen authentisch ist, in einer Urkunde, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt jedem Unterzeichnerstaat und jedem beitretenden Staat eine beglaubigte Abschrift.

**DECLARATION**

of the Republic of Austria in accordance with Article 1 paragraph 2 of the European Convention on the Calculation of Time-Limits

“The application of Article 3 paragraph 1 and Article 5 is excluded as regards time-limits in the field of

- elections for general representative bodies and for bodies representing professional interests established by law, and
- referendums and popular initiatives”.

**DECLARATION**

de la République d'Autriche conformément à l'article 1 alinéa 2 de la Convention Européenne sur la Computation des Délais

« L'application de l'article 3, alinéa 1 et de l'article 5 est exclue en ce qui concerne les délais en matière

- des élections aux assemblées de représentation générale et aux associations de représentation professionnelle établies par la loi et
- des referendum et des initiatives populaires ».

(Übersetzung)

**ERKLÄRUNG**

der Republik Österreich gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Europäischen Übereinkommens über die Berechnung von Fristen

„Die Anwendung des Artikels 3 Absatz 1 und des Artikels 5 auf Fristen in Angelegenheiten

- der Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern und den gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen, und
- der Volksabstimmungen und Volksbegehren wird ausgeschlossen.“

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

#### 1. Fragen der gesetzändernden Natur und Transformation

Die im Europäischen Übereinkommen über die Berechnung von Fristen enthaltenen Bestimmungen entsprechen zwar weitgehend der in Österreich schon derzeit bestehenden Rechtslage auf diesem Gebiet (vgl. besonders die §§ 902 und 903 ABGB, §§ 125 und 126 ZPO, §§ 32 und 33 AVG), in einigen Bereichen jedoch weichen sie vom geltenden Recht ab (so z. B. vom § 903 erster Satz ABGB und vom § 7 des Versicherungsvertragsgesetzes 1958, worauf im Besonderen Teil noch näher eingegangen wird). Es handelt sich daher um einen gesetzändernden Staatsvertrag, der nach Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung des Nationalrats bedarf.

Dagegen werden verfassungsrechtliche Bestimmungen durch das Übereinkommen nicht berührt.

Da die im Übereinkommen verwendete Rechts-technik den Grundsätzen der österreichischen Rechtstechnik entspricht und sich auch die Bestimmungen des Übereinkommens für eine unmittelbare Anwendung im innerstaatlichen Bereich eignen, ist weder ein Beschuß des Nationalrats nach Art. 50 Abs. 2 B-VG, wonach der vorliegende Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, noch die Erlassung eines Durchführungsgesetzes erforderlich.

Aus der Anwendung des Übereinkommens werden der Republik Österreich keine Kosten erwachsen.

#### 2. Entstehungsgeschichte

Das Europäische Übereinkommen vom 16. Mai 1972 über die Berechnung von Fristen ist neben der Empfehlung des Europarats vom 18. Jänner 1972 zur Vereinheitlichung der Rechtsgrundbegriffe „Wohnsitz“ und „Aufenthalt“ eines der ersten konkreten Ergebnisse einer österreichischen Initiative.

In seiner Rede vor der Beratenden Versammlung des Europarats am 17. Mai 1962 hat Bundesminister für Justiz Dr. Broda die Aufmerksamkeit darauf gelenkt, daß die von zahlreichen zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Empfehlungen des Europarats und anderer internatio-

naler Organisationen auf verschiedenen Gebieten angestrebte Vereinheitlichung des Rechtes der Mitgliedstaaten so lange nur eine solche dem Wortlaut nach bleiben würde, als die in diesen internationalen Instrumenten verwendeten Baussteine, nämlich die grundlegenden Rechtsbegriffe, in den einzelnen Staaten unterschiedliche Bedeutung hätten. Um die Rechtsordnungen einander wirklich näherzubringen, solle daher eine Vereinheitlichung der Rechtsgrundbegriffe versucht werden.

Die Beratende Versammlung des Europarats hat diese Anregung unterstützt, worauf das Europäische Komitee für juristische Zusammenarbeit (CCJ) mit Genehmigung des Ministerkomitees des Europarats zunächst einen Unterausschuß eingesetzt hat, von dem unter österreichischem Vorsitz auf der Grundlage der zu einem Fragebogen eingegangenen Regierungsstellungen erste Lösungsvorschläge für die Vereinheitlichung der den Grundbegriff „Fristen“ betreffenden Bestimmungen ausgearbeitet worden sind. Mit der Fortführung dieser Arbeiten ist vom Ministerkomitee des Europarats sodann ein Sachverständigenausschuß betraut worden, der in den Jahren 1967 bis 1970 den Entwurf eines Europäischen Übereinkommens über die Berechnung von Fristen und den Entwurf einer Empfehlung betreffend Europäische Regeln über die Verjährung in Zivil- und Handelssachen ausgearbeitet hat.

Nachdem der Entwurf des Übereinkommens über die Fristenberechnung zunächst noch vom CCJ im November 1971 überarbeitet worden war, ist seine endgültige Fassung vom Ministerkomitee des Europarats im Jänner 1972 angenommen worden. Daraufhin ist das Übereinkommen anlässlich der VII. Konferenz der europäischen Justizminister am 16. Mai 1972 in Basel zur Unterzeichnung aufgelegt worden.

Das Übereinkommen ist bisher von sieben Staaten, nämlich von Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Österreich und Schweden unterzeichnet worden. Es bedarf zu seinem Inkrafttreten nach Art. 8 Abs. 2 der Ratifikation oder Annahme durch drei Staaten.

Das Übereinkommen ist in englischer und französischer Sprache abgefaßt. Die Übersetzung ist

## 156 der Beilagen

9

von den Vertretern der zuständigen Zentralstellen der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz gemeinsam ausgearbeitet worden.

Bezüglich des Inhalts des Übereinkommens wird auf den folgenden Besonderen Teil hingewiesen.

## II. Besonderer Teil

### Zum Art. 1

Der Abs. 1 bestimmt den Anwendungsbereich des Übereinkommens. Umfaßt sind alle Fristen auf dem Gebiet des Zivil-, Handels- und Verwaltungsrechts einschließlich des diese Sachgebiete betreffenden Verfahrensrechts.

Aus dieser Umschreibung des Anwendungsbereichs ergibt sich zugleich, welche Sachgebiete von dem Übereinkommen nicht umfaßt werden: die Fristen auf dem Gebiet des Verfassungsrechts, des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts fallen nicht unter das Übereinkommen.

Um sicherzustellen, daß auch tatsächlich alle auf den erwähnten Gebieten bestehenden Arten von Fristen umfaßt sind, werden sie im Abs. 1 Buchstabe a bis c im einzelnen genannt: Fristen, die durch das Gesetz selbst festgelegt sind (also z. B. die Verjährungs- und Gewährleistungsfristen des materiellen Rechtes und die Rechtsmittelfristen des Verfahrensrechts), dann die Fristen, die von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde oder einem Schiedsorgan festgesetzt worden sind, und schließlich solche, die die Parteien selbst bestimmt haben.

Unter dem vom Übereinkommen verwendeten Begriff „Gesetz“ ist jede generelle Rechtsvorschrift zu verstehen, so daß auch die durch Verordnungen festgelegten Fristen umfaßt sind.

Für die Berechnung der gesetzlichen, richterlichen und von den Verwaltungsbehörden festgesetzten Fristen sind die Bestimmungen des Übereinkommens zwingend. Für die Berechnung der von den Parteien festgesetzten Fristen hingegen sind die Bestimmungen des Übereinkommens bloße Auslegungsregeln. Sie weichen also einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Parteienvereinbarung oder einem abweichenden Brauch (Abs. 1 Buchstabe c). Auch auf die von einem Schiedsorgan festgesetzten Fristen sind die Berechnungsbestimmungen des Übereinkommens nur anzuwenden, sofern das Schiedsorgan nicht eine andere Art der Fristenberechnung bestimmt hat (Abs. 1 Buchstabe b).

Bei Ausarbeitung des Übereinkommens hat sich gezeigt, daß hinsichtlich der Fristen, die zurückberechnet werden (z. B. im Fall der Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses zum 1. September unter Einhaltung einer dreimona-

tigen Kündigungsfrist), die Rechtslage in den einzelnen Mitgliedstaaten des Europarats zu verschieden ist, um auch hier eine Rechtsvereinheitlichung zu erreichen. Im letzten Satz des Abs. 1 werden daher die Fristen, die zurückberechnet werden, von der Anwendung des Übereinkommens ausdrücklich ausgenommen. Die nationalen Rechte bleiben in diesem Bereich also unberührt.

Da die unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten auf dem weiten Gebiet des Verwaltungsrechts besonders stark zum Ausdruck kommen, gibt der Abs. 2 den Vertragsstaaten das Recht, durch Erklärung gegenüber dem Generalsekretär des Europarats die Anwendung aller oder einzelner Bestimmungen des Übereinkommens auf alle oder einzelne Fristen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts auszuschließen. Österreich macht von dieser Möglichkeit im Hinblick auf die Fristen in Angelegenheiten der Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern und den gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen, der Volksabstimmungen und der Volksbegehren Gebrauch.

### Zum Art. 2

Da in den Art. 3 bis 5 aus Gründen der leichteren Redaktion die Begriffe „dies a quo“ und „dies ad quem“ verwendet werden, erklärt der Art. 2, was unter diesen Begriffen zu verstehen ist, nämlich der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt („dies a quo“), und der Tag, an dem die Frist abläuft („dies ad quem“).

Für die Übersetzung dieser Begriffe hätten sich die Worte „Anfangstag“ und „Endtag“ (oder „Ablaufstag“) angeboten. Da jedoch bei der Herstellung der gemeinsamen deutschsprachigen Übersetzung die Bundesrepublik Deutschland und die Schweiz besonderen Wert auf die Beibehaltung der im englischen und französischen Text verwendeten lateinischen Ausdrücke gelegt haben, ist eine Übertragung dieser Worte ins Deutsche schließlich unterblieben.

### Zum Art. 3

Nach Abs. 1 laufen Fristen, die in Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren ausgedrückt sind, von Mitternacht des „dies a quo“ bis Mitternacht des „dies ad quem“.

Daß unter „Mitternacht“ die Zeit von 24 Uhr zu verstehen ist, ergibt sich daraus, daß bei der Fristenberechnung der Anfangstag („dies a quo“) nicht, der Endtag („dies ad quem“) hingegen schon mitgezählt wird (dies wird auch in Z. 21 der amtlichen Erläuterungen des Europarats besonders aufgezeigt). Eine z. B. am 5. Jänner beginnende Frist von vier Tagen endet also am 9. Jänner um 24 Uhr.

Mit dieser Lösung wird vermieden, Bruchteile von Tagen berücksichtigen zu müssen. Dies ent-

spricht im wesentlichen der bereits jetzt in den meisten Staaten geltenden Rechtslage (vgl. z. B. für Österreich die §§ 902 und — mit einer kleinen Abweichung, auf die noch unten eingegangen wird — 903 ABGB, § 125 ZPO und § 32 AVG; anders hingegen z. B. § 7 des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 — dem durch Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens somit derogiert wird — der eine Berechnung von Mittag zu Mittag vorsieht).

Die Bestimmung, daß der letzte Tag einer Frist zur Gänze mitgerechnet wird, gilt ausnahmslos, also nicht nur dann, wenn etwa ein Recht durch Untätigkeit binnen einer gewissen Frist verlorengehen soll (etwa bei der Verjährung), sondern auch soweit es sich um den Erwerb eines Rechtes handelt, wie etwa bei der Ersitzung. Hier besteht also ein Unterschied zum § 903 erster Satz ABGB, dem in dieser Hinsicht derogiert wird.

So wie die meisten nationalen Gesetzgebungen enthält auch das Übereinkommen keine Regeln für die Berechnung von Fristen, die in kleineren Zeitabschnitten als Tagen ausgedrückt sind (also z. B. Stundenfristen).

Die im Abs. 1 festgelegte Regel hat nichts mit der Frage zu tun, ob bei einer Frist, die einer Person zur Abgabe einer Erklärung offensteht, die Tage des Postlaufs eingerechnet werden (dies wird in Z. 21 der amtlichen Erläuterungen des Europarats besonders hervorgehoben). Die nationalen Rechte (vgl. für Österreich z. B. § 89 Abs. 1 GOG, § 33 Abs. 3 AVG und § 54 Abs. 3 des Patentgesetzes 1970) bleiben in diesem Bereich daher unberührt.

Wie in Z. 24 der amtlichen Erläuterungen des Europarats erwähnt wird, ist eine Frist von acht Tagen buchstäblich zu verstehen und nicht als eine Frist von einer Woche, sofern sich bei einer von den Parteien bestimmten Frist aus dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Parteiwillen oder einem abweichenden Brauch nichts Gegen- teiliges ergibt (vgl. Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c).

Daß eine z. B. am 15. Jänner endende Rechtsmittelfrist nach Abs. 1 erst um 24 Uhr dieses Tages abläuft, bedeutet natürlich nicht, daß die Vertragsstaaten nun verpflichtet wären, ihre Behörden bis Mitternacht geöffnet zu halten. Ebenso wenig werden durch diese Bestimmungen die Geschäftsleute genötigt, ihre Dienste über die gewöhnliche Geschäftszeit hinaus zur Annahme der vom Schuldner zu bewirkenden Leistung zur Verfügung zu stellen. Um in dieser Hinsicht jedoch keinerlei Zweifel aufkommen zu lassen, bestimmt der Abs. 2, die im Abs. 1 enthaltene Regelung schließe nicht aus, daß eine Handlung, die vor Ablauf einer Frist vorzunehmen ist, am Endtag nur während der gewöhnlichen Amts- oder Geschäftsstunden vorgenommen werden kann.

#### Zum Art. 4

Diese Bestimmung klärt einige Zweifelsfragen, die bei der Berechnung von Wochen-, Monats- und Jahresfristen auftreten könnten.

Bei einer Wochenfrist entscheidet nach Abs. 1 die Benennung. Eine etwa an einem Dienstag beginnende Frist von zwei Wochen endet daher zwei Wochen später am Dienstag, und zwar nach Art. 3 Abs. 1 um 24 Uhr.

Diese Lösung ergäbe sich auch schon unmittelbar aus dem Art. 3 Abs. 1. Versteht man nämlich unter einer Woche eine Dauer von sieben Tagen und zählt man im Sinn des Art. 3 Abs. 1 den Anfangstag der Frist nicht mit, so fällt bei Wochenfristen ihr Ende immer auf den gleichnamigen Wochentag. Es erschien jedoch angezeigt, diese Frage durch eine ausdrückliche Regelung eindeutig klarzustellen.

Bei den Monats- und Jahresfristen entscheidet nach Abs. 2 die Zahl. Eine am 30. April beginnende Frist von einem Monat endet daher am 30. Mai und nicht am 31. Mai (es sei denn, daß sich bei einer von den Parteien festgesetzten Frist auf Grund gegenteiliger ausdrücklicher oder stillschweigender Parteienabrede oder abweichenden Brauches anderes ergibt; vgl. dazu Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c). Ebenso verhält es sich bei der Berechnung von Jahresfristen.

Fehlt freilich im letzten Monat der für den Ablauf der Frist maßgebende Tag, so endet die Frist am letzten Tag dieses Monats (Abs. 2 letzter Halbsatz). So endet also eine am 31. Jänner beginnende einmonatige Frist am 28. Feber (oder in einem Schaltjahr am 29. Feber). Eine am 29. Feber eines Schaltjahres beginnende Frist von einem Jahr endet am 28. Feber des nächsten Jahres.

Die in den Abs. 1 und 2 enthaltenen Berechnungsbestimmungen entsprechen der schon bisher geltenden österreichischen Rechtslage (vgl. § 902 Abs. 2 ABGB, § 125 Abs. 2 ZPO, § 32 Abs. 2 AVG u. a.).

Der Abs. 3 klärt die Frage, wie eine Frist zu berechnen ist, die in Monaten und Tagen oder in Monaten und Bruchteilen von Monaten ausgedrückt ist. Danach sind zuerst die ganzen Monate und danach die Tage oder Bruchteile der Monate zu zählen (Abs. 3 erster Halbsatz). Für die Berechnung von Bruchteilen von Monaten ist davon auszugehen, daß ein Monat aus 30 Tagen besteht (Abs. 3 zweiter Halbsatz). Unter einem halben Monat sind also 15 Tage zu verstehen (so auch bereits § 902 Abs. 3 ABGB).

Aus dieser Bestimmung ergibt sich also, daß z. B. eine am 1. Jänner beginnende Frist von ein- einhalb Monaten am 16. Feber endet. Eine Frist von einem Monat und fünf Tagen, die am 1. Jänner beginnt, endet am 6. Feber; beginnt dieselbe Frist am 28. Feber, so endet sie am 2. April (die Frist von einem Monat endet, wie schon oben

## 156 der Beilagen

11

gesagt, am 28. März, sodann folgen die fünf Tage).

**Zum Art. 5**

Während des Laufes einer Frist werden Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage mitgezählt (erster Satz). Ist vor dem Ablauf der Frist jedoch eine Handlung vorzunehmen (also z. B. eine Erklärung abzugeben, eine Leistung zu erbringen, eine Klage einzubringen oder ein Rechtsmittel zu erheben) und fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag, Feiertag oder einen Tag, der wie ein gesetzlicher Feiertag behandelt wird, so wird die Frist auf den nächstfolgenden Werktag erstreckt (zweiter Satz).

Diese Regelung entspricht der in den meisten Staaten schon derzeit geltenden Rechtslage (vgl. für Österreich z. B. § 903 dritter Satz ABGB, § 126 Abs. 2 ZPO, § 33 Abs. 2 AVG, § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Februar 1961, BGBl. Nr. 37, über die Hemmung des Fristenablaufs durch Samstage und den Karfreitag, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1963, BGBl. Nr. 189; anders dagegen der § 81 Abs. 2 des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes 1955 — dem durch den Art. 5 des Übereinkommens somit derogiert wird —, wonach auch ein auf den letzten Tag der Frist fallender Sonn- oder Feiertag mitgerechnet wird).

Mit dieser Bestimmung soll derjenige, der innerhalb der Frist die Handlung vorzunehmen hat, begünstigt werden. Ein Verbot, die der Befristung unterliegende Handlung an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen vorzunehmen, ist daraus nicht abzuleiten.

Mit der Wendung „gesetzlicher Feiertag oder Tag, der wie ein gesetzlicher Feiertag behandelt wird“ soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß in verschiedenen Staaten manche Tage bei der Berechnung von Fristen den gesetzlichen Feiertagen gleichgestellt sind, ohne solche im eigentlichen Sinn zu sein (so auch ausdrücklich Z. 31 der amtlichen Erläuterungen des Europarats). Die nationalen Rechte der Vertragsstaaten bleiben in diesem Bereich also unberührt. Für Österreich kommt hier der Karfreitag in Betracht (§ 1 Abs. 1 des erwähnten Bundesgesetzes BGBl. Nr. 37/1961 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 189/1963).

Da die gesetzlichen Feiertage und die ihnen gleichzuhaltenden Tage von Staat zu Staat verschieden sind, müssen sie nach Art. 11 von den Vertragsstaaten dem Generalsekretär des Europarats bekanntgegeben werden. Für Österreich werden die im Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1967, BGBl. Nr. 264, genannten Feiertage und der Karfreitag mitzuteilen sein. Der Generalsekretär des Europarats notifiziert diese Mitteilung sodann allen Mitgliedstaaten des Europarats und jedem Staat, der dem Übereinkommen beigetreten ist (Art. 14 Buchstabe e).

**Zum Art. 6**

Um die durch das Übereinkommen angestrebte Rechtsvereinheitlichung nicht zu durchlöchern, schließt der Art. 6 die Zulässigkeit von Vorbehalten aus. Die den Vertragsstaaten durch den Art. 1 Abs. 2 eingeräumte Befugnis, die Anwendung des Übereinkommens auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts einzuschränken oder auszuschließen, wird dadurch jedoch nicht berührt.

**Zum Art. 7**

Zur Vermeidung von Überschneidungen wird in diesem Artikel ausdrücklich gesagt, daß die einschlägigen Bestimmungen anderer zwischenstaatlicher Vereinbarungen einschließlich der zu ihrer Anwendung erlassenen Bestimmungen durch das vorliegende Übereinkommen nicht berührt werden. In Österreich bleiben daher z. B. die §§ 72 und 73 Wechselgesetz 1955, BGBl. Nr. 49, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 190/1963 und die §§ 55 und 56 Scheckgesetz 1955, BGBl. Nr. 50, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 190/1963 — die auf das Genfer Abkommen über das Einheitliche Wechselgesetz vom 7. Juni 1930, BGBl. Nr. 289/1932, bzw. das Genfer Abkommen über das Einheitliche Scheckgesetz vom 19. März 1931, BGBl. Nr. 47/1959, zurückgehen — unberührt.

**Zu den Art. 8 bis 14**

Es handelt sich hier um die üblichen Schlußbestimmungen, die keiner näheren Erläuterung bedürfen.